

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Windsheim

(Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	40.210.152 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	26.238.861 €

- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.842.900 €
in den Aufwendungen mit	25.834.100 €
und dem Saldo (Ergebnis) von	8.800 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	14.974.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

a) bei der Stadt mit	7.521.197 € ₁₎
b) bei den Stadtwerken mit	2.200.000 € ₂₎

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.240.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) für die Stadt auf | 5.000.000 € und |
| b) für die Stadtwerke auf | 1.000.000 € |

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Windsheim, 14.09.2026

STADT BAD WINDSHEIM


Philipp Flierl

Erster Bürgermeister



Die Haushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

- 1) Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 7.314.585 Euro vorgesehen.
- 2) Aufgrund fortgeltender Kreditermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 darüber hinaus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 10.100.000 Euro vorgesehen.
- 3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B (260 v. H.) sowie für die Gewerbesteuer (365 v. H.) sind im § 1 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Windsheim (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2024 festgesetzt.